

## Ausführungsgrundsätze von Moventum S.C.A.

### Vorbemerkung

Die nachfolgenden Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen kommen zur Anwendung, sofern ein Kunde Moventum S.C.A. (in der Folge „Moventum“) mit der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über Finanzinstrumente (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) beauftragt oder Moventum in der Finanzportfolioverwaltung für ein Kundendepot im Rahmen der für dieses Depot geltenden Anlagerichtlinien Verfügungen, insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, trifft.

### 1. Best Execution Verpflichtung

- 1.1 Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung von Moventum zur Wahrung der Interessen des Kunden hat Moventum Vorkehrungen getroffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden bei der Ausführung von Kundenaufträgen und Verfügungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sicherzustellen.
- 1.2 Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen.

### 2. Ausgewählte Einrichtungen

- 2.1 Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Verfügungen hat Moventum die folgende Einrichtung ausgewählt, der er sich bei Verfügungen bedienen wird:

#### **Banque de Luxembourg**

- 2.2 Die Aufträge zum Kauf oder Verkauf der Finanzinstrumente werden von dem jeweils ausgewählten Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend dessen Vorkehrungen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses ausgeführt.

### 3. Vorrang von Weisungen bei der Ausführung von Kundenaufträgen

Eine die Ausführung seines Auftrages betreffende Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird Moventum einer Weisung des Kunden ihrem Umfang entsprechend Folge leisten und ggf. dem mit der Ausführung des Kundenauftrags beauftragten Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine entsprechende Weisung erteilen.

**Hinweis:** Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall der Ausführung eines Kundenauftrags gemäß einer Weisung des Kunden die Verpflichtung von Moventum zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses insoweit als erfüllt gilt.

### 4. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds wird die von Moventum ausgewählte Einrichtung ausschließlich über die Kapitalanlagegesellschaft vornehmen. Eine anders lautende Weisung ist nicht möglich. Gemäß den geltenden Vorschriften unterliegen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht der Best Execution-Verpflichtung.

### 5. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die nach diesen Ausführungsgrundsätzen erfolgte Auswahl von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an die Kundenaufträge zur Ausführung bzw. Aufträge zur Ausführung der von der Moventum im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung getroffenen Anlageentscheidungen weitergeleitet werden, wird Moventum jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche der Auswahl zu Grunde liegende Kriterien in Bezug auf ein ausgewähltes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über Änderungen bei der Auswahl wird Moventum den Kunden informieren.